



Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung

Änderung vom 18. Oktober 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 20. Juni 2014¹ über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Tarifstruktur für ärztliche Leistungen

¹ In der Tarifstruktur für ärztliche Leistungen (TARMED), Version 1.08, vom Bundesrat genehmigt am 15. Juni 2012, werden die Anpassungen nach Anhang 1 vorgenommen.

² Die Tarifstruktur für ärztliche Leistungen (TARMED), Version 1.08, mit den Anpassungen nach Anhang 1 wird als gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur festgelegt und in Anhang 2 wiedergegeben.

Art. 2a Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen

Für physiotherapeutische Leistungen wird die Tarifstruktur nach Anhang 3 festgelegt.

II

¹ Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

² Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 2 und 3 gemäss Beilage.

¹ SR 832.102.5

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

18. Oktober 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang I²
(Art. 2 Abs. 1)

Anpassungen der Tarifstruktur für ärztliche Leistungen

² Die Anpassungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Sie sind abrufbar unter:
www.admin.ch > Bundesrecht > Vollständige Texte zu Verweispublikationen:
AS 2017 6023, [Anhang 1 \(xlsx\)](#)

*Anhang 2*³
(Art. 2 Abs. 2)

Gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur für ärztliche Leistungen

³ Die gesamtschweizerische einheitliche Tarifstruktur wird in der AS nicht veröffentlicht. Sie ist abrufbar unter: www.admin.ch > Bundesrecht > Vollständige Texte zu Verweispublikationen: AS 2017 6023, [Anhang 2 \(pdf\)](#)

Anhang 3⁴
(Art. 2a)

Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen

⁴ In der AS nicht veröffentlicht. Die Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen ist abrufbar unter: www.admin.ch > Bundesrecht > Vollständige Texte zu Verweispublikationen: AS 2017 6023 [Anhang 3 \(pdf\)](#)

